

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Stefan Evers (CDU)**

vom 12. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Mai 2022)

zum Thema:

**Ukrainische Flagge – Gefahr für die Öffentliche Sicherheit und Ordnung?**

und **Antwort** vom 30. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Mai 2022)

Herrn Abgeordneten Stefan Evers (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11849  
vom 12. Mai 2022  
über Ukrainische Flagge – Gefahr für die Öffentliche Sicherheit und Ordnung

-----

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele „pro-ukrainische“ Solidaritäts-Kundgebungen fanden seit dem 24. Februar 2022 in Berlin statt?
2. Wie viele Teilnehmer haben jeweils an diesen Versammlungen teilgenommen?
3. Wie viele und jeweils welche Straftaten wurden aus diesen „pro-ukrainischen“ Versammlungen heraus bzw. in Zusammenhang damit begangen?
4. Wurden aus diesen Versammlungen heraus bzw. in Zusammenhang damit Gewalttaten begangen und wenn ja, wann, wie viele, gegen wen und welcher Art (bitte die jeweilige Versammlung benennen)?
5. Hat das Zeigen bzw. Mitführen der ukrainischen Flagge bei diesen „pro-ukrainischen“ Versammlungen dazu geführt, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Versammlungen oder ihre Teilnehmer gefährdet wurde und wenn ja, in welcher Weise?
6. Wurde die öffentliche Sicherheit und Ordnung in anderer Weise als durch das Zeigen oder Mitführen der ukrainischen Flagge bei diesen „pro-ukrainischen“ Versammlungen gefährdet und wenn ja, in welcher Weise?
7. Wie schätzt der Senat die politische und emotionale Bedeutung des Zeigens bzw. Mitführens der ukrainischen Flagge bei diesen Versammlungen für deren Teilnehmer ein und teilt er die Einschätzung des Fragestellers, dass es sich hierbei um einen wesentlichen Ausdruck der Meinungsfreiheit der Versammlungsteilnehmer und ihres Wunsches nach sichtbarer Solidarität mit der angegriffenen Ukraine sowie den dort lebenden bzw. von dort geflohenen Menschen handelt?

Zu 1. bis 7.:

Grundsätzlich erfasst die Polizei Berlin im Rahmen von Versammlungen keine Daten im Sinne der Fragestellungen. Eine Zuordnung im Sinne der Fragestellungen in der polizeilichen Veranstaltungsdatenbank erfolgt nicht. Das Thema einer Versammlung ist jeweils frei wählbar.

8. Ist dem Senat bewusst, dass der Gedenktag des 9. Mai regelmäßig im Sinne russischer Staats- und inzwischen Kriegspropaganda missbraucht wird und teilt er die Auffassung des Fragestellers, dass gerade am Jahrestag des Weltkriegsendes ein sichtbares Zeichen der Solidarität mit der demokratischen Ukraine und gegen den Krieg notwendig und angebracht ist?

Zu 8.:

In Berlin wird der Tag der Befreiung vom Nationalsozialismus regelmäßig, so auch in diesem Jahr, von vielen Menschen individuell oder im Rahmen von Veranstaltungen friedlich und würdevoll begangen, um zu erinnern und zu gedenken.

Mit den Maßnahmen in der Allgemeinverfügung zur Beschränkung des Gemeingebrauchs von öffentlichen Flächen und der Versammlungsfreiheit am 8. Mai 2022, 06:00 Uhr, bis zum 9. Mai 2022, 22:00 Uhr, hat der Senat auch in diesem Jahr ein würdevolles und respektvolles Gedenken an das Ende des 2. Weltkrieges und seine Opfer ermöglicht – und das unabhängig von einer möglichen Instrumentalisierung des Tages und seiner Bedeutung durch russische Stellen.

Der Senat hat mehrfach seine große Solidarität mit der Ukraine zum Ausdruck gebracht, z.B. durch das Hissen der ukrainischen Fahne vor dem Berliner Rathaus oder die Illumination des Brandenburger Tores in den Nationalfarben der Ukraine, u.a. am 9. Mai 2022 anlässlich des Europatages.

9. Worauf genau gründete die Prognose des Senats bzw. der Polizei, dass von Anti-Kriegs- bzw. Solidaritätsbekundungen für die Ukraine durch das Zeigen oder Mitführen ukrainischer Flaggen im teils weiteren Umfeld der sowjetischen Ehrenmäler Berlins am 8. oder 9. Mai eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht?

Zu 9.:

Am 8. und 9. Mai 2022 jährte sich der 77. Jahrestag zur Befreiung Deutschlands vom Nationalsozialismus. Wie in den vergangenen Jahren war davon auszugehen, dass traditionell sehr viele Menschen zum Gedenken an dieses historische Ereignis die Mahnmale und Gedenkstätten aufsuchen würden. Das Erinnern und die Würde dieser Gedenkstätten und Mahnmale war auch vor dem Hintergrund des aktuellen Angriffskrieges Russlands in der Ukraine zu wahren. Der Krieg hat bereits unzählige Opfer und Tote gefordert und sehr viel Leid ausgelöst, weshalb ein besonderes Interesse darauf gerichtet sein musste, den Konflikt nicht verlagert zu sehen oder die historische Bedeutung der beiden Tage zu missbrauchen.

Insofern war sich der Senat der Verpflichtungen, welche im Gesetz zum Abkommen vom 16. Dezember 1992 über die Kriegsgräberfürsorge eingegangen wurden, bewusst, sowjetische Ehrenmale und Kriegsgräber vor dem Hintergrund der geschichtlichen Verantwortung Deutschlands zu schützen, zu erhalten und zu pflegen.

Das würdevolle Gedenken an die gefallenen Soldatinnen und Soldaten der damaligen Sowjetarmee, die dazu beigetragen haben, Deutschland und die Welt von der Nazidiktatur zu befreien, stand an diesen Tagen im Vordergrund.

Aufgrund der aktuellen Kriegssituation war davon auszugehen, dass es durch die hohe Emotionalisierung in der russisch- und ukrainisch-stämmigen Bevölkerung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu verbalen und körperlichen Auseinandersetzungen in nicht geringem Ausmaß kommen kann.

Um dieser Gefahr zu begegnen, wurde für diese beiden Gedenktage auch das Tragen von militärischen Uniformen, Uniformteilen und Abzeichen sowie das Zeigen von Fahnen, Flaggen mit ukrainischem Bezug und das Abspielen und Singen ukrainischer Marsch- bzw. Militärlieder untersagt.

Diese umfassenden Untersagungen sowohl russischer als auch ukrainischer Symbolik dienten dazu, an den neuralgischen Punkten mit Blick auf die zu erwartende komplexe Gemengelage Provokationen bis hin zu körperlichen Auseinandersetzungen der feindlich gegenüberstehenden Lager zu verhindern, um allen Personen die Möglichkeit eines würdigen, friedlichen Gedenkens des Tags der Befreiung zu geben und somit auch die Totenruhe der begrabenen sowjetischen Kriegstoten zu wahren.

Die Rechtmäßigkeit dieser Untersagung auch ukrainischer Fahnen und Flaggen hat das OVG Berlin-Brandenburg in seiner Entscheidung vom 9. Mai 2022 bestätigt.

10. Wie viele und jeweils welche Straftaten / Übergriffe hat es insgesamt in Berlin seit dem 24. Februar gegeben, die nachweislich in Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine stehen und eindeutig der „pro-ukrainischen“ Seite zugeordnet werden können?

Zu 10.:

Bisher kann keine in der Polizei Berlin bearbeitete Straftat eindeutig der „pro-ukrainischen Seite“ zugeordnet werden, entsprechende Motive wurden in keinem Fall eindeutig benannt (Stand: 20. Mai 2022).

In einer Vielzahl der bearbeiteten Vorgänge wird gegen bisher unbekannte Personen ermittelt, sodass keine Aussagen zur Tatmotivation getroffen werden können.

Berlin, den 30. Mai 2022

In Vertretung

Torsten Akmann

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport